

RS Vwgh 1999/9/9 98/06/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1999

Index

95/03 Vermessungsrecht

Norm

VermG 1968 §25 Abs1;

Rechtssatz

Das in einer Grenzverhandlung gemäß § 25 Abs 1 VermG zustandegekommene Einvernehmen zwischen Eigentümern steht nicht im Zusammenhang mit einem von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahren (die Behörde hat lediglich die vorhandenen Belege den beteiligten Eigentümern vorzuhalten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060125.X04

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at